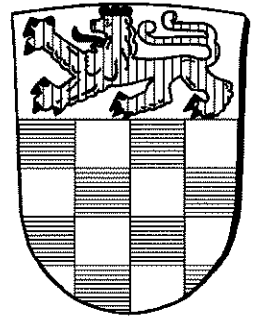


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 05.01.2021

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister

Bilal Ünal
Vorsitzende/r

Dr. Max Leitterstorf

1. Sitzung des Integrationsrates

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 21.01.2021	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☐ nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatter/in: Altersvorsitzende/r

- 2** 20/0383 **Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin**
Seite: 1 - 2 Berichterstatter/in: Dez. III

- 3** **Wahl der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters**
Seite: Berichterstatter/in: Altersvorsitzende/r

- 4** **Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden**
Seite: Berichterstatter/in: Altersvorsitzende/r

- 5** **Einführung und Verpflichtung der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Integrationsratsmitglieder**
Seite: Berichterstatter/in: Vorsitzende/r

- 6** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2020**
Seite: Berichterstatter/in: Vorsitzende/r

- 7** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 12.05.2020 gefassten Beschlüsse**
Seite: 3 - 11 Berichterstatter/in: Dez. III

- 8** 20/0384 **Benennung der beratenden Mitglieder des Integrationsrates in den Ausschüssen des Rates**
Seite: 12 - 14 Berichterstatter/in: Dez. III

- 9** 20/0385 **Wahl eines beratenden Mitgliedes und dessen Stellvertretenden im Jugendhilfeausschuss**
Seite: 15 - 17 Berichterstatter/in: Dez. III

- 10** 20/0386 **Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW**
Seite: 18 - 22 Berichterstatter/in: Dez. III

11 Bericht über die aktuelle Unterbringungssituation in der Stadt Sankt Augustin sowie die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehenden Flüchtlinge (Regelinformation erfolgt mündlich wie abgestimmt; aktuelle Übersicht f.d. Auslegung erstellt WuU)

Seite: Berichterstatter/in: Wohnen und Unterbringung (WuU)

12 Anträge der Fraktionen und der im Integrationsrat vertretenen Listen

Seite: Berichterstatter/in:

12.1.1 20/0563 Benennung von beratenden Mitgliedern des Integrationsrats für zwei neue Ratsausschüsse

Seite: 23 Berichterstatter/in:

12.1.2 20/0165 Antrag auf Einforderung der gesamten entstandenen Kosten durch die Bundes- und Landesanstaltungen in der Corona-Virus-Situation

Seite: 24 - 25 Berichterstatter/in:

12.1.3 20/0387 Antrag auf Durchtestung der Flüchtlingsunterkünfte auf den Corona-Virus in Sankt Augustin

Seite: 26 – 28 Berichterstatter/in:

13 Anfragen und Mitteilungen

Seite: Berichterstatter/in:

13.1 Anfragen

Berichterstatter/in:

13.2 Mitteilungen

Berichterstatter/in:

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: IuS / Integration u. Sozialplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0383

Beratungsfolge

Integrationsrat

Sitzungstermin

26.11.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin

Beschlussvorschlag:

Gem. § 31 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates, die auch für den Integrationsrat Anwendung findet, wird Herr Rainer Wind als Schriftführer sowie Frau Antonia Mundi als stellvertretende Schriftführerin des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin bestellt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Konzeption der Stabsstelle Integration und Sozialplanung (IuS) sieht unter anderem vor, dass die Geschäfts- und Protokollführung für den Integrationsrat durch die Mitarbeitenden der Stabsstelle erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, gem. § 31 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates, Herr Rainer Wind als Schriftführer sowie Frau Antonia Mundi als stellvertretende Schriftführerin des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin zu bestellen.

In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Integrationsrates**

Sitzung vom 12.05.2020

Öffentlicher Teil

20/0027/1 Einforderung der Konnexitätskosten vom Land NRW

Der Beschluss wurde ausgeführt (siehe Anlage).

20/0017/1 Beratung über die Öffentlichkeitsarbeit zur Integrationsratswahl

Der Beschluss wurde ausgeführt.

20/0143 10+1 Bäume für die Opfer des NSU

Der Haupt- und Finanzausschuss am hat der Beschlussempfehlung des Integrationsrates in seiner 32.Sitzung vom 27.05.2020 in folgender geänderter Form entsprochen:

Es wird ein Erinnerungsort für die zehn NSU-Opfer und die weiteren Opfer errichtet, die durch rechtsextremistische Angriffe zu Tode gekommen sind.

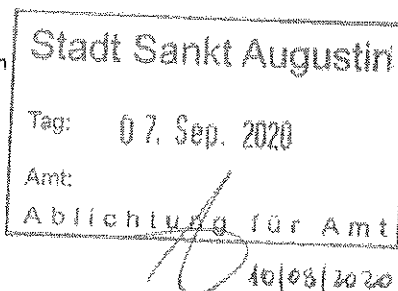
Die Verwaltung wird beauftragt zur konkreten Ausgestaltung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und Politik mit Einbeziehung des Projekts 8sam! einen Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzulegen.

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Herrn Ali Doğan
Stadtverwaltung
53754 Sankt Augustin



26. August 2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen 413 (2020-
0004036)

bei Antwort bitte angeben

Nicola Stöber

Telefon 0211 837-4250

Telefax 0211 837-

nicola.stober@mkffi.nrw.de

Finanzierung der Kosten der Unterbringung und der Integrationsarbeit

Ihr Schreiben vom 29. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Doğan,

ich bedanke mich für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie die Schwierigkeiten Ihrer Kommune bei der Finanzierung der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und der Integrationsarbeit schildern sowie um auskömmliche finanzielle Ausstattung bitten.

Auf einzelne Aspekte Ihres Schreibens und des beigelegten Schreibens des Vorsitzenden des Integrationsrats möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Stadt bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 271.026,61 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitierte Ihre Stadt im Umfang von 1.000.290,55 Euro von diesen Finanzmitteln.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiterer Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden.

Der ursprünglich bis zum 30. November 2020 begrenzte Verwendungszeitraum für die Mittel der Integrationspauschale 2019 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen um ein Jahr verlängert. Es können nun Maßnahmen im Zeitraum 01. Januar 2019 bis 30. November 2021 abgerechnet werden. Hierdurch wurde den Kommunen der erforderliche zeitliche Spielraum verschafft, um die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen auch unter den besonderen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie voll ausschöpfen zu können.

Im Jahr 2020 sieht der Bund keine Integrationspauschale mehr vor, so dass eine Weiterleitung entsprechender Mittel an die Kommunen nicht möglich ist. Ich habe mich mit Blick auf „Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ vor allem gegen eine grundsätzliche drastische Kürzung der Bundesfinanzmittel eingesetzt. Das Land erhält in 2020 zur Finanzierung für flüchtlingsbezogene Zwecke vom Bund Mittel in einer Höhe von rd. 151,2 Mio. Euro, die das Land insgesamt auch für diese Zwecke einsetzt. Während das Land für das Jahr 2020 nur 334,8 Mio. Euro, davon 75,8 Mio. Euro für unbegleitete Minderjährige, vom Bund für Flüchtlinge erhält, hat es selbst Ausgaben im Flüchtlingsbereich in Höhe von 2,4 Mrd. Euro. Hiervon gehen allein rd. 1,2 Mrd. Euro an die Kommunen.

Zur Unterstützung der Kommunen im Bereich Integration hat eine Landesregierung noch nie so viel Geld in die Hand genommen, und zwar rund 110 Mio. Euro. So werden im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration Zugewanderter zur Umsetzung von vielfältigen Maßnahmen in den Kommunen hiervon rund 80 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, darunter die Unterstützung beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung eines Kommunalen Integrationsmanagements, die Zuwendungen für die Kom-

munalen Integrationszentren oder die Mittel für die Umsetzung des erfolgreichen Programms zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen (KOMM-AN NRW).

Aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“ führt die Landesregierung ein Kommunales Integrationsmanagement flächendeckend ein: Das Ziel ist dabei, zu einem abgestimmten Verwaltungshandeln aus einer Hand zu kommen, die Querschnittsaufgabe Integration flächendeckend in den Regelstrukturen zu verankern und neuzugewanderten Menschen eine verlässliche, staatliche kommunale Struktur für ihre individuellen Integrationsbedarfe zu bieten. In den nächsten drei Jahren sollen dabei folgende Ziele umgesetzt werden:

- Implementierung einer strategische Ebene zur Steuerung,
- Einführung einer operativen Ebene des individuellen Case Managements und
- eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis.

Insgesamt stellt die Landesregierung in 2020 dafür 25 Mio. Euro zur Verfügung und wird auch in den Folgejahren weitere Mittel bereitstellen.

Die Kreise stehen vor besonderen Aufgaben: Die Erfahrung aus dem Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“ hat gezeigt, dass Integrationsarbeit nur dann gelingen kann, wenn sie an die Infrastruktur der Kreise und der kreisfreien Städte andockt und den kreisangehörigen Raum angemessen einbezieht. Einerseits kann eine gelingende Integration nur konkret vor Ort umgesetzt werden, andererseits sind dafür allerdings Behörden erforderlich, die zum Teil nicht direkt in den kreisangehörigen Kommunen verortet sind, wie Ausländerbehörden, Jugendämter oder die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit. Deshalb müssen Kreise im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagement im Antrag darlegen, wie die kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement eingebunden werden. So sollen Kreise auch Zuwendungen für Koordinationsstellen für große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten. Darüber hinaus werden im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements Mittel zur Förderung von Case Management-Stellen bereitgestellt, die in den Kreisen ebenfalls zum Teil an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet werden können.

Grundlage für die Förderung ist ein abgestimmtes Konzept zum Kommunalen Integrationsmanagement, das diese Ansätze darlegt und erläutert. Auch wenn die kreisangehörigen Kommunen selber nicht antragsberechtigt sind, so sind sie doch ein unverzichtbarer Partner in der Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements. Deshalb möchte ich Ihnen ans Herz legen, hier auf den Rhein-Sieg-Kreis zuzugehen und sich aktiv an der Gestaltung eines kreisweiten Umsetzungskonzeptes zu beteiligen. Weiterhin fördert das Land aktuell 186 Integrationsagenturen (IA) in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die landesweit in vielen verschiedenen Sozialräumen der Kommunen und Kreise Integrationsarbeit leisten. Vor Ort arbeiten sie eng vernetzt mit den weiteren Akteuren, wie sozialen Diensten, Institutionen, Migrantenselbstorganisationen und Behörden zusammen, um bedarfsgerechte Maßnahmen umzusetzen. Im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich derzeit drei Integrationsagenturen, die u.a. auch in der Stadt St. Augustin aktiv sind. Zu den Arbeitsschwerpunkten der Integrationsagenturen gehört u.a. die immer wichtiger werdende Antidiskriminierungsarbeit. Dabei setzen die Integrationsagenturen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie um, die auf die jeweilige Situation in den sozialen Räumen zugeschnitten sind. Zum Beispiel gehören dazu Fortbildungen und Antidiskriminierungstrainings für Haupt- oder Ehrenamtliche, präventive Workshops in Kooperation mit Schulen oder die Mobilisierung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, um gegen rechte Gesinnung jedweder Art einzustehen.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben die Neuregelungen des Kinderbildungsgesetzes zur Elternbeitragsfreiheit an. Diese werden aus hiesiger Sicht nicht zu dauerhaften Mindereinnahmen der Kommunen führen. Die Einführung eines weiteren elternbeitragsfreien Kindergartenjahres hat bei den Kommunen mit eigenem Jugendamt zunächst Einnahmeausfälle zur Folge. In Anerkennung der Konnexitätsrelevanz dieser entstehenden Einnahmeausfälle gleicht das Land die entfallenden Einnahmen aber für beide beitragsfreien Kindergartenjahre aus. Der bestehende Konnexitätsausgleich für das bereits beitragsfreie letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wird auf Basis der mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredeten Kostenfolgeabschätzung entsprechend erhöht. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieser Kostenfolgeabschätzung im Gesetzgebungsverfahren zum neuen Kinderbildungsgesetz zugestimmt. Die Einnahmeausfälle der Kommunen durch das weitere elternbeitragsfreie

Jahr werden vom Land durch den Einsatz von Bundesmitteln ausgeglichen.

Seite 5 von 6

Insgesamt erhält die Stadt Augustin für das Kindergartenjahr 2020/2021 einen Ausgleich für die beiden Jahre Elternbeitragsfreiheit in Höhe von insgesamt rund 1,4 Mio. Euro.

Nach der Verständigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden und dem vorgesehenen pauschalierten Belastungsausgleich führt die Neuregelung zur Elternbeitragsfreiheit auch deshalb in der Regel nicht zu Mindereinnahmen der Kommunen, da auch die Kommunen von der Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung und anderen Neuregelungen, wie beispielsweise der Absenkung des kommunalen Trägeranteils, profitieren werden.

Angesprochen werden in Ihrem Schreiben auch die Kosten für Geduldete nach § 60a Aufenthaltsgesetz. In Nordrhein-Westfalen ist die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes gemäß § 1 Absatz 1 Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen worden. Die Gemeinden entscheiden weisungsfrei, eigenverantwortlich und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Art und den Umfang der Leistungsgewährung. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk steht die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand. Ziel einer Neuregelung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema einer möglichen Ausweitung der Kostenerstattung für Geduldete.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten ist fachlich und rechtlich nicht einfach. Die vom Gutachter vorgeschlagene Differenzierung nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen muss genau geprüft werden, denn eine Umsetzung sollte gut abgewogen und insbesondere rechtssicher sein.

Zu möglichen Inhalten einer Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes haben zwischenzeitlich in meinem Hause Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns

in absehbarer Zeit auf Eckpunkte einer Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verständigen können, die dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

Seite 6 von 6

Abschließend möchte ich gerne Ihnen und Ihrer Kommune für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen danken und allen Beteiligten meine Anerkennung für das Engagement im Integrationsbereich aussprechen. Ich kann Ihnen versichern, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Integrations- und Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

P.S. Vielen Dank noch einmal für die
proportige Zusammenarbeit bei der
Bewältigung der Krise in der EU!



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Zusammenhang mit Anträgen, Anfragen, Eingaben, Korrespondenzen oder sonstigen Angelegenheiten erhebt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bei Ihnen oder bei dazu berechtigten Dritten Ihre personenbezogenen Daten und verarbeitet diese. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/837-02

Telefax: 0211/837-2200

E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen
Datenschutzbeauftragten des für die
Datenverarbeitung Verantwortlichen
können Sie unter folgenden Kontaktdaten
erreichen:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

-persönlich-

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/837-02

Telefax: 0211/837-2200

E-Mail:

datenschutzbeauftragter@mkffi.nrw.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags,
der Anfrage, der Eingabe, Korrespondenz
oder sonstigen Angelegenheit werden in
der jeweils zuständigen
Organisationseinheit Ihre
personenbezogenen Daten erhoben und
zu diesem Zweck verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
ist Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in
Verbindung mit § 3 Absatz 1
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
(DSG NRW).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden im erforderlichen
Umfang gegebenenfalls an Empfänger
außerhalb der zuständigen
Organisationseinheit weitergegeben, um
den Vorgang weiter bearbeiten zu können.
Empfänger Ihrer Daten können dabei sein:
andere Organisationseinheiten des
Ministeriums, andere Behörden des
Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich
der Bezirksregierungen, zuständige
Bundes-, Landes- oder
Kommunalbehörden sowie Einrichtungen
und sonstige Organisationen.

5. Datenerhebung bei Dritten

Gegebenenfalls erhält die zuständige
Organisationseinheit, soweit dies



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Zusammenhang mit Anträgen, Anfragen, Eingaben, Korrespondenzen oder sonstigen Angelegenheiten erhebt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bei Ihnen oder bei dazu berechtigten Dritten Ihre personenbezogenen Daten und verarbeitet diese. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/837-02

Telefax: 0211/837-2200

E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

-persönlich-

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/837-02

Telefax: 0211/837-2200

E-Mail:

datenschutzbeauftragter@mkffi.nrw.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags, der Anfrage, der Eingabe, Korrespondenz oder sonstigen Angelegenheit werden in der jeweils zuständigen Organisationseinheit Ihre personenbezogenen Daten erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden im erforderlichen Umfang gegebenenfalls an Empfänger außerhalb der zuständigen Organisationseinheit weitergegeben, um den Vorgang weiter bearbeiten zu können. Empfänger Ihrer Daten können dabei sein: andere Organisationseinheiten des Ministeriums, andere Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Bezirksregierungen, zuständige Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden sowie Einrichtungen und sonstige Organisationen.

5. Datenerhebung bei Dritten

Gegebenenfalls erhält die zuständige Organisationseinheit, soweit dies

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: luS / Integration u. Sozialplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0384

Beratungsfolge

Integrationsrat

Sitzungstermin

26.11.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benennung der beratenden Mitglieder des Integrationsrates in den Ausschüssen des Rates

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat, folgende sachkundige Personen für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin zu bestellen:

Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung:

Mitglied: _____

Vertretung: _____

Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss:

Mitglied: _____

Vertretung: _____

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss:

Mitglied: _____

Vertretung: _____

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration:

Mitglied: _____

Vertretung: _____

Kultur, Sport- und Freizeitausschuss:

Mitglied: _____

Vertretung: _____

Sachverhalt / Begründung:

Für die abgelaufene Wahlperiode und die Übergangszeit bis zur konstituierenden Sitzung des am 13.09.2020 gewählten Integrationsrates wurden auf Empfehlung des Integrationsrates aus seinen Mitgliedern sachkundige Personen und persönliche Vertretungen für den

- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss,
- Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration und
- Kultur, Sport- und Freizeitausschuss

durch den Rat der Stadt Sankt Augustin benannt.

Infolge der Neuwahl des Integrationsrates und seiner Besetzung mit 10 gewählten Migrantenvertretenden und 5 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern sind die vorgenannten Ratsausschüsse mit sachkundigen Personen aus der Mitte des Integrationsrates neu zu besetzen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- ☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - ☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- ☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage zu Top 8: Benennung der beratenden Mitglieder des Integrationsrates in den Ausschüssen des Rates

Vorschlagsliste der Internationalen Liste

Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung:

- Mitglied: Frau Zahra Parashan Tabah
1. Vertretung: Herr Jörn Geißelmann
2. Vertretung: Frau Yvonne Roche-Harth

Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss:

- Mitglied: Herr Bilal Ünal
1. Vertretung: Herr Süleyman Seçilmiş
2. Vertretung: Herr Irfan Baran

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung:

- Mitglied: Herr Driton Emini
Vertretung: Herr Ulrich Bamberg

Ausschuss für Mobilität

- Mitglied: Herr Bilal Ünal
Vertretung: Frau Shirin Abdul Hanan

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration:

- Mitglied: Herr Faraz Dahar
1. Vertretung: Frau Shirin Abdul Hanan
2. Vertretung: Herr Jörn Geißelmann

Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss:

- Mitglied: Frau Consuelo Mendez Burneo
1. Vertretung: Herr Slim Dghim
2. Vertretung: Herr Amir Sultani

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: luS / Integration u. Sozialplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0385

Beratungsfolge

Integrationsrat

Sitzungstermin

26.11.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Wahl eines beratenden Mitgliedes und dessen Stellvertretenden im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat wählt gem. § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 Buchstabe i der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses: _____ und als Stellvertretung: _____.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der Neuwahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 bedarf es der erneuten Wahl eines beratenden Mitgliedes und eines Stellvertretenden für den Jugendhilfeausschuss durch den Integrationsrat. Gem. § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG) i. V. m. § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 Buchstabe i der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird, als beratendes Mitglied an.

Für das beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus dem Integrationsrat ist wie für die weiteren beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 5 Abs. 2 AG KJHG zudem eine Stellvertretung zu bestellen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Zu Top 9: Wahl eines beratenden Mitgliedes und dessen Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss

Vorschlagsliste der Internationalen Liste

Beratendes Mitglied:	Frau Neslihan Iren
1. Stellvertretung:	Frau Montserrat Anton Viloca
2. Stellvertretung:	Herr Ulrich Bamberg

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2020

Drucksache Nr.: 20/0386

Beratungsfolge

Integrationsrat

Sitzungstermin

26.11.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW

Beschlussvorschlag:

Für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW werden:

_____	als	delegierte Person
_____	als	delegierte Person
_____	als	delegierte Ersatzperson benannt
_____	als	delegierte Ersatzperson benannt

2. Für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW werden:

_____	als	delegierte Person
_____	als	delegierte Ersatzperson benannt

Sachverhalt / Begründung:

Der Integrationsrat des Rates der Stadt Sankt Augustin hat sich für eine Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat NRW entschieden, um insbesondere

- aktuelle Informationen zum Thema Integration zu erhalten,
- über den Landesintegrationsrat NRW mit „einer Stimme“ gegenüber der Landesregierung auftreten zu können,
- eine Unterstützung bei der Arbeit der Migrantenvertretungen vor Ort inkl. erforderlicher Schulungen vor Ort zu erhalten und

- durch eine abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit auch bei den Wahlen der Vertretungsgremien

für eine stärkere Wahrnehmung in der Gesellschaft zu sorgen.

Da aufgrund der Wahlen zum Integrationsrat einige Mitglieder erstmals von dem Landesintegrationsrat NRW erfahren, werden folgende grundlegende Informationen zu den Aufgaben und den Organen des Landesintegrationsrates NRW erteilt:

1. Allgemeine Informationen über den Landesintegrationsrat NRW

Gesetzliche Verankerung

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der Integrationsräte in NRW. Im Februar 2012 wurde er mit der Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes gesetzlich verankert. Als Landesverband wurde er damit institutionalisiert und seine Rechte konkretisiert. So verpflichtet sich das Land, den Landesintegrationsrat bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben anzuhören.

Grundsätze

Der Landesintegrationsrat NRW tritt für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Migrantinnen und Migranten ein, die ihren Lebensmittelpunkt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Hierbei arbeitet er mit allen Institutionen und Organisationen zusammen, die sich gleichermaßen an diesen Grundsatz gebunden fühlen. Er ist als überparteilicher und fachpolitischer Verband keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet. In seiner Organisation und inhaltlichen Ausrichtung führt der Landesintegrationsrat NRW die Aufgaben einer Interessenvertretung und die Orientierung am Gemeinwohl zusammen. Damit leistet der Landesintegrationsrat NRW einen wesentlichen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der zugewanderten und angestammten Menschen Nordrhein-Westfalens in einer von vielen Kulturen geprägten Gesellschaft.

Demokratische Repräsentation

In Nordrhein-Westfalen ist der Landesintegrationsrat NRW die einzige Organisation, die aus demokratischen Urwahlen von Migrantinnen und Migranten hervorgeht. Seine Organe bilden sich nach dem Delegiertenprinzip: Die Integrationsräte, die ihrerseits durch örtlichen Wahlen von Migrantinnen und Migranten bestimmt werden, entsenden Vertretungen in die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW und wählen den Vorstand. In diesen Gremien beraten und erarbeiten die Delegierten die inhaltlichen Positionen. So bündelt der Landesintegrationsrat NRW die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene. Im Rahmen von Anhörungen im Landtag sowie im regelmäßigen Austausch mit den Fraktionen und der Landesregierung gibt der Vorstand die Positionen weiter.

Aufgaben

Der Landesintegrationsrat NRW vertritt die Interessen der Migrantinnen und Migranten in zahlreichen Institutionen und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Vom Landtag wird er aufgefordert, Stellungnahmen zu Themen einzureichen, die integrationspolitische Bereiche berühren. Der Landesintegrationsrat initiiert darüber hinaus einige Fragestellungen selbst. Beispielsweise tritt er für einen raschen Fortschritt bei Themen wie das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, die Bekämpfung des Rechtsextremismus und -populismus, die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung, und die Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit ein. Gemeinsam mit Partnern aus Land und Kommunen führt er dazu Veranstaltungen, Tagungen und Seminare durch. Ferner äußert sich der Landesintegrationsrat NRW in Pressemitteilungen und Positionspapieren, stellt seinen Mitgliedern und der fachpolitischen Öff-

fentlichkeit eigene Studien und Handreichungen zur Verfügung.
Darüber hinaus unterstützt der Landesintegrationsrat NRW die inhaltliche Arbeit seiner Mitglieder. Themen, die für alle Kommunen relevant sind, werden durch Musteranträge aufgearbeitet und für die Integrationsräte vorbereitet, damit sie in ihren Kommunen die politische Initiative ergreifen können.“ (Landesintegrationsrat NRW 2020: Abgerufen 23.09.2020, von https://landesintegrationsrat.nrw/ueber-uns-2/ueber_uns/).

2. Organe des Landesintegrationsrates NRW

2.1 Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Delegierten der örtlichen Integrationsräte und tagt einmal jährlich. Jeder Integrationsräte / Integrationsausschüsse aus einer Gemeinde mit bis zu 5.000 ausländischen Einwohnern entsendet einen Delegierten. Integrationsräte mit 5.000 bis 20.000 ausländischen Einwohnern entsenden jeweils zwei Delegierte. Je weiterer 20.000 ausländischer Einwohner erhöht sich die Anzahl der Delegierten um jeweils eine Person. Die Delegierten wählen den Vorstand und die Kontrollkommission und entscheiden über Anträge und Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen.

2.2. Hauptausschuss

Er ist das Verbindungsgremium zwischen Vorstand und Mitgliedern und tagt bis zu dreimal jährlich.

Er besteht aus je einer Vertretung des jeweiligen Mitgliedsbeirates und aus dem Vorstand. Gemeinsam entscheiden sie über den jährlichen Haushaltsplan und die Aufnahme neuer Mitglieder und beraten alle die Geschäftsführung betreffenden Fragen.

2.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 17 Personen, die mindestens vier unterschiedliche Abstammungsländer repräsentieren sollen. Er tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist das eigentliche Arbeits- und Leitungsgremium des Landesintegrationsrates NRW.

Sofern sich der am 26.11.2020 neu konstituierte Integrationsrat für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft bei dem Landesintegrationsrat NRW ausspricht, wären sowohl für die Mitgliederversammlung als auch den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW entsprechend Delegierte und Ersatzdelegierte zu benennen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Zu Top 10: Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW

Vorschlagsliste der Internationalen Liste

Beschlussvorschlag:

1. Für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW werden:

Herr Bilal Ünal _____ als delegierte Person

Herr Faraz Dahar _____ als delegierte Person

Herr Slim Dghim _____ als delegierte Ersatzperson benannt.

Frau Shirin Abdul Hanan _____ als delegierte Ersatzperson benannt.

2. Für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW werden:

Herr Ulrich Bamberg _____ als delegierte Person

Herr Irfan Baran _____ als delegierte Ersatzperson benannt.

Os.-Nr.: 20/0563

Internationale Liste im Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Bilal Ünal, Ulrich Bamberg, Consuelo Mendez

Antrag

Datum: 14.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Behandlung
Integrationsrat	21.01.2021	Empfehlung
Rat	03.02.2021	Entscheidung

Betreff: Benennung von beratenden Mitgliedern des Integrationsrats für zwei neue Ratsausschüsse

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat möge beschließen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wird gebeten, die Benennung von beratenden Mitgliedern des Integrationsrats für die zwei neuen Ausschüsse vorzusehen:

- Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Mobilität

Begründung

Nach der Aufgliederung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses (UPV), in dem der Integrationsrat seit langem mit beratender Stimme vertreten war, soll sichergestellt werden, dass diese Möglichkeit in den beiden Nachfolgeausschüssen des UPV bestehen bleibt.

gez. Bilal Ünal

gez. Ulrich Bamberg

gez. Consuelo Mendez

DS.-Nr. 20/0165

Mitglied des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin
Herbert Montexier

Kastanienweg 69
D - 53757 Sankt Augustin
Telefon (0 22 41) 336 338
Fax (0 22 41) 94 29 68

H. Montexier • Kastanienweg 69 • 53757 Sankt Augustin
Per Telefax: 02241 /24377-254

Stadt Sankt Augustin
Stabsstellenleiterin
Susanne Tönnishoff
Rathaus
Markt 1

1/2

53757 Sankt Augustin

Sankt Augustin, den 28.04.2020

Antrag auf Einforderung der gesamten entstandenen Kosten durch die Bundes- und Landesordnungen in der Corona-Virus-Situation

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Stadtverwaltung, die durch die Anordnungen von Bund und Land entstandenen Kosten in der Corona-Virus-Situation im Sinne des Konnexitätsprinzips beim Bund und/oder Land NRW schriftlich einzufordern.

Begründung/Sachverhalt

Auch die Stadt Sankt Augustin braucht dringend einen Schutzschirm, da ein drastischer Einbruch bei den Steuereinnahmen bevorstehe. So entlastet die Stadt Sankt Augustin z.B. Eltern und Kindertagespflegepersonen bei der Nachwuchsbetreuung und unterstützt auch ehrenamtliche Helfer bei der Bewältigung der Pandemie.

Gleichzeitig brechen jedoch die Einnahmen aus Steuern, hier z.B. aus der Gewerbesteuer drastisch weg, so jetzt u.a. auch durch Herabsetzungsanträge für die Gewerbesteuervorauszahlungen der Unternehmen. Um den Bürgern vor Ort weiter in der Krise helfen zu können, bedarf es der solidarischen Hilfe vom Bund und Land NRW.

Die Soforthilfe, die das Land NRW für die unmittelbare Pandemiebekämpfung zur Verfügung stellt reichen nicht aus und können daher nur eine erste Maßnahmenhilfe sein. Daher ist es dringend erforderlich, dass der Stadt Sankt Augustin weitere finanzielle Mittel von Bund und Land NRW für die Pandemiebekämpfung umgehend zur Verfügung gestellt werden, die der Stadt Sankt Augustin die finanzielle Kraft verschafft, die Corona-Virus-Krise zu bewältigen.

Die Stadt Sankt Augustin befindet sich in einem Haushaltssicherungskonzept. Die Kommunalaufsicht hat mit Verfügung vom 14.02.2018 die Genehmigung für das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept erteilt, welche jedoch mit einer Reihe von Auflagen verbunden wurde.

Diese Auflagen können aber nur erfüllt werden, wenn die Stadt Sankt Augustin nicht durch die vom Bund und Land NRW übertragenen Aufgaben in der Corona-Virus-Krise zusätzlich finanziell belastet wird.

Trotz zu erwartender Einnahmefällen muss die Stadt Sankt Augustin finanziell weiterhin in der Lage sein, ihren Aufgaben wie z.B. Investitionen für Kindertagesstätten, Straßen, Schulen und Digitalisierung nachzukommen, aber auch die Unternehmen und Selbständigen beim „Neustart“ zu unterstützen.

Die Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Situation und der damit verbundenen Bundes- und Landesordnungen ist daher als eine gesamtstaatliche Aufgabe zu verstehen, die die Finanzlage der Stadt Sankt Augustin schon durch die Einnahmeverluste in schwieriger finanzieller Lage bringt.

Daher sind der Stadt Sankt Augustin die Kosten zur Erfüllung der Aufgaben aus der Corona-Situation zu 100 Prozent zu erstatten.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner kommenden Ratssitzung am 27.05.2020 über den Beschluss des Integrationsrates vom 12.05.2020 zu entscheiden.


gez.
(Herbert Montexier)

(Mitglied des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin)

Dr. - Nr.: 20/0387

Mitglied des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin
Herbert Montexier

Kastanienweg 69
D - 53757 Sankt Augustin
Telefon (0 22 41) 336 338
Fax (0 22 41) 94 29 68

H. Montexier • Kastanienweg 69 • 53757 Sankt Augustin
Per Telefax: 02241 /24377-286

Stadt Sankt Augustin
Stabsstellenleiterin
Susanne Tönnishoff
Rathaus
Markt 1

Dringlichkeitsantrag

1/3

53757 Sankt Augustin

Sankt Augustin, den 15.08.2020

Änderung Antrag vom 02.08.2020

Antrag auf Durchtesten der Flüchtlingsunterkünfte auf den Corona-Virus in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Um den Bevölkerungsschutz unserer Stadt und den Schutz der Flüchtlinge in den **städtischen** Flüchtlingsunterkünften in der Corona-Virus-Situation besser zu gewährleisten, beantragt der Unterzeichner dieses Schreibens folgendes:

1. Dass die Stadtverwaltung Sankt Augustin unverzüglich Kontakt zu den zuständigen Behörden aufnimmt, um ein Durchtesten auf den Corona-Virus in den städtischen Flüchtlingsunterkünften in ihrer Stadt zu ermöglichen
2. Nachweis negatives Corona-Virus-Testergebnis von Flüchtlingen/Migranten, die an städtischen Projekten beteiligt sind

Sachverhalt/Begründung:

Vorausgeschickt sei zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen und Gerüchten, dass der Unterzeichner dieses Schreibens sich über viele Jahre hinweg ehrenamtlich für Integration von Migranten engagiert.

Trotz alles Wohlwollen für Migranten/Flüchtlinge ist auch stets auf das Wohl und dem Schutz der einheimischen Bevölkerung zu achten. Dies gilt erst recht in Zeiten der Corona-Virus Situation, wenn auch Flüchtlinge aus Corona-Virus Hotspotgebieten aus dem Ausland (Drittland/Europa) nach Deutschland kommen.

Seit Monaten wird täglich durch politische und mediale Statements bekannt, dass viele Menschen an dem Corona-Virus erkrankt sind und keine Symptome aufweisen, noch nicht einmal wissen, dass sie an den Corona-Virus erkrankt sind und damit andere infizieren können.

Manchmal fallen die Krankheitsanzeichen sehr schwach aus oder fehlen ganz. Allerdings können auch infizierte Personen ohne Symptome das Virus übertragen, sodass Medien und Politik seit Wochen Urlaubsrückkehrer auffordern, sich auf den Corona-Virus testen zu lassen.

Es ist aber auch bekannt, dass viele Flüchtlinge aus oder über durch das Auswärtige Amt ausgewiesene internationale Risikogebiete in der Corona-Virus-Situation nach Deutschland kommen, inzwischen sind es über ca. 150 ausgewiesene Risikogebiete.

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Erst kürzlich beantwortete die Stadtverwaltung Sankt Augustin die Anfrage vom 29.04.2020 des Unterzeichners dieses Antrages Ende **Juli d.J.** mit der Beilage der Niederschrift über die 14. Sitzung des Integrationsrates am 12.05.2020 und bestätigte bei „Frage 4“ der Anfrage vom 29.04.2020, Zitat: „**Eine präventive Untersuchung der Bewohner der städtischen Übergangswohnheime ist nicht vorgesehen.**“ Zitatende

Unter diesem Aspekt Freiwillige für Integrationsarbeiten in der Stadt Sankt Augustin in Printmedien anzuwerben, Beispiel im „Extrablatt“ oder „Rundblick“ (s. Anlage, liegt bereits vor) kann durchaus als grobfahrlässig für den Bevölkerungsschutz **vor Ort** gewertet werden, wenn die einheimische Bevölkerung zu nicht auf Corona-Virus getesteten Flüchtlinge/Migranten aus den Risikogebieten **Kontakt durch städtische Projekte aufnehmen sollen.**

Es geht um die Gesundheit der Flüchtlinge/Migranten **in** den städtischen Flüchtlingsunterkünften, wenn es um die Feststellung einer Krankheit wie dem Corona-Virus in unserer Stadt geht, die auch die Gesundheit der einheimischen Bevölkerung **vor Ort** betrifft.

Nicht zu vergessen aber, dass kurze Zeit nach der Anfrage vom 29.04.2020 Corona-Tests in der ZUE in unserer Stadt durchgeführt worden sind, die einer der Corona-Virus Hotspot deutschlandweit in Mai d.J. ausmachte.

In der Tat sind die Sorgen der einheimischen Bevölkerung hinsichtlich des Bevölkerungsschutzes in der Corona-Virus-Situation weiterhin berechtigt, aber auch die Sorgen der seit längeren wohnenden Flüchtlinge in den **städtischen Flüchtlingsunterkünften** in Sankt Augustin, denn diese kommen in **Kontakt mit den neu ankommenden Flüchtlingen aus den Risikogebieten** und durch die Fluktuation der Flüchtlinge innerhalb und außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte besteht die Gefahr weiterhin für alle, sich auch an den Corona-Virus zu infizieren.

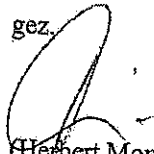
Es ist daher zum Schutz für alle Beteiligte wichtig, insbesondere für Flüchtlinge/Migranten die an städtischen Projekten teilnehmen, sich auf den Corona-Virus testen zu lassen, um ein Ausbreiten des Corona-Virus zu vermeiden, aber gut, wenn diese ein negatives Corona-Virus-Testergebnis vorlegen können, wenn diese an **städtischen Projekten für die Integration** teilnehmen wollen. Deshalb soll die Stadtverwaltung Sankt Augustin den Auftrag durch den Stadtrat erhalten, um Corona-Virus-Tests in städtischen Flüchtlingsunterkünften mit Hilfe der zuständigen Behörden durchführen zu können.

In Anbetracht des Vorgetragenen stellt der Unterzeichner dieses Antrages und unter dem Aspekt, dass der Integrationsrat nicht mehr vor den Kommunalwahlen am 13.09.2020 tagt, **die Ratsmitglieder am 26.08.2020 in der Haupt- und Finanzausschusssitzung oder in der Stadtratssitzung am 02.09.2020 über diesen Dringlichkeitsantrag beschließen sollen, dass die Stadtverwaltung Sankt Augustin unverzüglich Kontakt zu den zuständigen Behörden aufnimmt, um ein Durchtesten aller städtischen Flüchtlingsunterkünfte vor Ort auf den Corona-Virus durch bzw. mit einer übergeordneten Behörde zu ermöglichen,** denn es geht um die Gesundheit und den Bevölkerungsschutz **vor Ort für alle.**

Sollte die Stadtverwaltung mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein, stellt der Unterzeichner dieses Antrages vorsorglich **weiteren Dringlichkeitsantrag auf Einberufung einer Sondersitzung des Integrationsrates im August d.J.,** damit je nach Abstimmungsergebnis im Integrationsrat zu mindestens über diesen Antrag noch in der Stadtratssitzung am 02.09.2020 entschieden werden kann.

Wie zu erfahren war, ist es aufgrund der Corona-Virus Situation auch möglich, Themen/Anträge von Ausschüssen und dem Integrationsrat in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses oder in Ratssitzungen zu integrieren, wie es in den letzten Monaten oftmals erfolgreich praktiziert worden ist und somit Zeit und Kosten spart.

gez.



(Herbert Montexier)

(Mitglied des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin)